



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Nynas GmbH & Co. KG
Hohe-Schaar-Str. 34
21107 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I1-Raffinerien, Tankläger und Reinigungsbetriebe
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Gz.: I16 – 37/2021

22. Juni 2021

- Vorhaben:** Nachrüstung weiterer brandschutztechnischer Maßnahmen
- Antrag:** vom 08.03.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 8, 10, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), ergänzt am 26.03.2021
- Antragsteller:** Nynas GmbH & Co. KG, Hohe-Schaar-Str. 34, 21107 Hamburg
- Belegenheit:** Werk Süd, Moorburger Straße 10, 21079 Hamburg

2. Teilgenehmigung Werksteil Süd

I

1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund Ihres Antrags vom 08.03.2021 wird der Firma Nynas GmbH & Co. KG nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien durch die

Nachrüstung von weiteren brandschutztechnischen Maßnahmen im Werk Süd

auf dem Grundstück Moorburger Straße 10, 21079 Hamburg, Gemarkung Harburg, Flurstück 15

erteilt.

Die Genehmigung beruht auf den §§ 8, 10, 16 BImSchG¹ i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)² und Nr. 4.4.1, Verfahrensart G, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), neugefasst durch Bek. v. 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 V v. 12.01.2021

Das Vorhaben umfasst insgesamt im Werk Süd:

- Neuverlegung einer zusätzlichen Löschwasserverbindungsleitung DN 250 im Bereich Bauhofweg
- Beseitigung einer Engstelle nördlich des Rohrhydranten R2/5 durch Ersetzen einer DN200-Leitung durch eine DN400-Leitung
- Schaffung von 3 neuen Rohrhydranten
- Optimierung des Pumpenregimes, u. a. durch Änderung der Rückführregelung am Regelventil "Ablauf Elbe"
- Selektiver Einsatz der Hydroschildgruppen HGS1 und HGS2 an der LHT-1 bei Gasausbruch in Abhängigkeit der herrschenden Windrichtung
- Installation einer kontinuierlichen Lärmmessung im Bereich des Schornsteins LHT auf der vorgegebenen Höhe der Detektierung einer größeren Produktfreisetzung (Dennoch-Störfall)

Die Maßnahmen dienen der Erfüllung der Anforderungen nach Ziffer II 2.4 der Genehmigung IB[REDACTED] - 111/16 vom 15.12.2017.

2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk und ggf. mit grünen Eintragungen versehene Antragsunterlagen und weitere Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

- 2.0 Inhaltsverzeichnis vom 05.03.2021
- 2.1 Antrag vom 08.03.2021 (2 Seiten), ergänzt am 26.03.2021,
 - Formular 1.1 vom 26.02.2021
 - Formular 1.2 vom 22.02.2021
- 2.2 Lagepläne
 - Formular 2.1 vom 25.02.2021 (1 Seite)
 - Anhang 2-1: Topographische Karte (Z150281204) vom 02.11.2020
 - Anhang 2-3: Katasterplan vom 25.02.2021
 - Anhang 2-4: Lageplan Werksteil Süd (Z150281352) vom 02.11.2020
- 2.3 Anlage und Betrieb
 - Formular 3.1 vom 25.02.2021
 - Anhang 3-1: Beschreibung Werksteil Süd (2 Seiten),
Lageplan Maßnahmen (Z150281353) vom 23.02.2021
 - Formular 3.3 vom 25.02.2021
 - Formular 3.4 vom 25.02.2021
- 2.4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich
 - Formular 4.1 vom 25.02.2021
- 2.5 Anlagensicherheit
 - Formular 6.1 vom 25.02.2021
- 2.6 Arbeitsschutz
 - Formular 7.1 vom 25.02.2021
- 2.7 Betriebseinstellung

Formular 8.1 vom 26.03.2021

- 2.8 Abwasser
- Formular 10.1 vom 25.02.2021
- 2.9 Natur, Landschaft und Bodenschutz
Formular 13.1 bis 13.3 vom 25.02.2021
- Formblatt 10.1 vom 12.11.2019
- 2.10 Umweltverträglichkeitsprüfung
Formular 14.1, 14.3, 14.3a, 14.3b, 14.4 vom 25.02.2021
- Anhang 14-4: Lageplan Schutzgebiete nach Wasserschutzrecht vom 15.04.2016
(Z150281G002)
- 2.11 Weitere Unterlagen
Feuerwehrbedarfsanalyse für die Werkfeuerwehr Hamburg-Harburg Rev. 8 vom 23.11.2019
(siehe Anhang 14-1 der 1. Teil-Genehmigung Gz. ■■■■■ - 172/2019 vom 30.11.2020)

3 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der beantragten Änderungen begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden, soweit der Zweck des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen an den Anlagen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen sind nach den in Ziffer I Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
Bei der Errichtung und dem Betrieb der nach § 16 BImSchG geänderten Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik bzw. der Stand der Sicherheitstechnik (siehe Anhang) zu beachten und einzuhalten.
- 1.2 Grüne Eintragungen in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind zu beachten.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen und Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise muss am Betriebsort bzw. an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 72a Abs. 3 HBauO³) und ist auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der durch die Nachrüstung von brandschutztechnischen Maßnahmen geänderten Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, jeweils 4 Wochen vor dem beabsichtigten Inbetriebnahme-Datum schriftlich anzuzeigen.

³ Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. S. 2005, 525), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 20.02.2020 (HmbGVBl. S. 148, 155)

- 1.5 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der nach § 16 BImSchG geänderten Anlagen ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, ein Termin für die Schlussbesichtigung zu beantragen, bei der die ordnungsgemäße Errichtung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen und der Angaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen nachzuweisen ist.
- 1.6 Das maßgebliche BVT-Merkblatt der nach § 16 BImSchG geänderten Anlage ist das „BVT-Merkblatt über die bestverfügbaren Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien“ in der jeweils geltenden Fassung.

2 Aufschiebende Bedingungen, Baubeginnvorbehalte

2.1 Kampfmittelverdacht

Der Bereich des Grundstücks, auf dem die Baumaßnahme durchgeführt werden soll, ist eine Verdachtsfläche nach § 1 Abs. 4 der Kampfmittelverordnung⁴. Es sind daher von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder der Veranlasserin bzw. dem Veranlasser des Eingriffs in den Baugrund geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind (§ 6 Abs. 2 Kampfmittel-VO).

- 2.2 Die geänderten Anlagen der Nynas GmbH & Co. KG im Werk Nord (1. Teilgenehmigung) und Werk Süd (2. Teilgenehmigung) dürfen erst dann mit einer reduzierten, gemeinsamen Werkfeuerwehr mit den Firmen [REDACTED]

[REDACTED] entsprechend einem rechtsgültigen Aufstellungsbescheid der Behörde für Inneres und Sport betrieben werden, wenn die erforderlichen technischen Nachrüstungen an den Anlagen des Werks Nord und Süd der Nynas GmbH & Co. KG entsprechend den Antragsunterlagen und den Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides sowie der 1. Teilgenehmigung Gz. [REDACTED] - 172/2019 vom 30.11.2020 und des Genehmigungsbescheides Gz. IB [REDACTED] - 111/16 vom 15.12.2017 vollständig umgesetzt worden sind.

Zur Sicherstellung, dass auch die erforderlichen technischen Nachrüstungen an den Anlagen [REDACTED] umgesetzt worden sind, ist vor einer Reduzierung der Werkfeuerwehr die schriftliche Zustimmung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, einzuholen.

- 2.3 Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Ziffer II Nr. 2.2 dieses Genehmigungsbescheides und Ziffer II Nr. 2.4 des Genehmigungsbescheides mit dem Gz. IB [REDACTED] - 111/16 vom 15.12.2017 dürfen die geänderten Anlagen im Werk Süd erst dann ohne eine behördlich anerkannte Werkfeuerwehr betrieben werden, wenn die geänderten Anlagen mit allen Nebeneinrichtungen vor Inbetriebnahme von einem nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen in sicherheitstechnischer Hinsicht geprüft und abgenommen worden sind, s. § 29a Nr. 1 BImSchG.

Daneben hat der Sachverständige eine begründete Bewertung zu treffen, ob die gesamten umgesetzten Maßnahmen zur Löschwasserversorgung und Brandbekämpfung sowie die störfallverhindernden und -auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen in den Werksteilen Nord und Süd nach dem Stand der Technik ausreichend bemessen und gemäß Ziffer II Nr. 2.4 des Genehmigungsbescheides Gz. IB [REDACTED] - 111/16 vom 15.12.2017 gleichwertig sind, um die Reduzierung der Personalstärke der Werkfeuerwehr im Werk Nord und die Auflösung der Werkfeuerwehr im Werk Süd umzusetzen.

⁴ Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmittelVO) vom 13.12.2005 (HmbGVBl. S. 557), zuletzt geändert am 08.07.2014 (HmbGVBl. S. 289)

In die sicherheitstechnische Überprüfung zur Errichtung und zum Betrieb der geänderten Anlagen im Werk Nord und Werk Süd sind mindestens folgende Unterlagen bzw. Berichte und Nebenbestimmungen einzubeziehen:

- Antragsunterlagen dieser 2. Teilgenehmigung Gz. I16 - 37/2021,
- sicherheitstechnische Bedingungen und Auflagen dieser 2. Teilgenehmigung,
- 1. Teilgenehmigung Gz. ■■■■■ - 172/2019 vom 30.11.2020
- Genehmigungsbescheid Gz. IB ■■■■■ - 111/16 vom 15.12.2017,
- Feuerwehrbedarfsanalyse für die Werkfeuerwehr Hamburg-Harburg Rev. 8 vom 23.11.2019 (siehe Anhang 14-1 der 1. Teil-Genehmigung Gz. ■■■■■ - 172/2019 vom 30.11.2020) inkl. der Feuerwehr-Einsatzpläne,
- Bericht zur Auslegung der Löschwasserversorgung mit dem Programmsystem SINETZ – Rohrleitungsnetzmodell Werk Nord, Kooperationsgebiet Hamburg-Harburg, Teilbericht Tanks Nynas und Ableitung übergreifende Maßnahmen vom 14.01.2020 (siehe Anhang 15-1 der 1. Teil-Genehmigung Gz. ■■■■■ - 172/2019 vom 30.11.2020)
- Teil-Prüfberichte eines nach § 29b bekannt gegebenen Sachverständigen für die Berechnung der ausreichenden Löschwasserversorgung
- Teil-Prüfberichte eines nach § 29b bekannt gegebenen Sachverständigen für den praktischen Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung,
- fortgeschriebene sicherheitstechnische Unterlagen (Sicherheitsbericht, interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan).

2.4 Über die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen und Abnahmen hat der Sachverständige einen Bericht zu erstellen, der der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, vor Inbetriebnahme vorzulegen ist.

3 Bauordnungsrechtliche Hinweise

3.1 Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Zuständige Dienststelle für die Bauüberwachung:
Hamburg Port Authority AöR
Bauprüfabteilung Hafen HPA / PA1
Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

3.2 Ausführungsbeginn

Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO). Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.

3.3 Aufnahme der Nutzung

Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§77 Abs. 2 HBauO).

3.4 Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

3.5 Die planungsrechtliche Grundlage ist nicht der Baustufenplan Heimfeld, sondern der Hafengebietsplan.

4 Immissionsschutz

4.1 Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

4.2 Schutz vor Lärm und Erschütterungen

Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen müssen unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen errichtet und betrieben werden.

5 Boden- und Grundwasserschutz

5.1 Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Bodenschutz und Altlasten, N 22
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

5.2 Sollten bei der Vorbereitung oder während der Durchführung der Arbeiten Verunreinigungen und Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen), so ist unverzüglich die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) / N22 [REDACTED] oder die Hamburg Port Authority AöR/ Umwelt und Naturschutz / HPA [REDACTED], Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, [REDACTED] zu benachrichtigen (§ 1 HmbBodSchG⁵). Außerhalb der Dienstzeit ist das Schadensmanagement der BUKEA unter Tel.: 42840-2300 zu informieren.

5.3 Bei evtl. durchzuführenden Kampfmittelsondier- bzw. räumarbeiten ist durch die beauftragte Firma sicherzustellen, dass die durchteuften Weichschichten und Grundwasserstauer zeitnah und ordnungsgemäß wiederhergestellt werden, um einen Eintrag von belastetem Stauwasser ins Grundwasser zu vermeiden. Dies kann mit Ton, Bentonit-Granulat, Bentonit-Zement- Gemischen oder Bentonit-Schwerspat-Gemischen geschehen (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 8 sowie Anhang 1, Ziff. 2.1.3 BBodSchV).

6 Vorbeugender Gewässerschutz

6.1 Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

6.2 Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Baufahrzeuge und Baumaschinen müssen deshalb regelmäßig gewartet und auf Leckagen kontrolliert werden. Ölbindemittel und Gewässersperrern sind vorzuhalten. Auftretende Bodenverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

⁵ Hamburgisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Hamburgisches Bodenschutzgesetz - HmbBodSchG) vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. 2001 S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525)

7 Brandschutz und Anlagensicherheit

7.1 Brandschutz

7.1.1 Zuständige Dienststelle für Brandschutz:

Behörde für Inneres und Sport
Feuerwehr
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz F04
Westphalensweg 1, 20099 Hamburg

7.1.2 Fachkundige Person

Im Schadenfall muss bei Eintreffen der Feuerwehr für die Einsatzkräfte eine fachkundige Person zur Verfügung stehen, die fundierte Kenntnisse über die betrieblichen Abläufe und Prozesse, Gefahrenschwerpunkte und sicherheitstechnische Abläufe hat. Die fachkundige Person hat dem Einsatzleiter fundiert Details zur Schadenslage (Schadensausmaß, beteiligte Gefahrstoffe, bereits getroffene Maßnahmen der betrieblichen Gefahrenabwehr) vorzutragen. Sind Gefahrstoffe im Schadenfall beteiligt, so hat die fachkundige Person bei Eintreffen der Feuerwehr diese dem Einsatzleiter mitzuteilen und die dazu vorliegenden Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Als fachkundige Person ist beispielsweise der Brandschutzbeauftragte, der Sicherheitsbeauftragte, der Schichtleiter der laufenden Produktion oder der Produktionsleiter geeignet.

7.1.3 Feuerwehreinsatzpläne

Aufgrund der in den Antragsunterlagen unter Punkt 3.1 beschriebenen brandschutz-technischen Maßnahmen im Werksteil Süd (Nynas), hat die Anpassung der Feuerwehreinsatzpläne in Abstimmung mit der Einsatzabteilung der Feuerwehr Hamburg, Strategische Einsatzplanung [REDACTED], Wendenstraße 251, 20537 Hamburg, [REDACTED] zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Erweiterung des Hydrantennetzes um drei Rohrhydranten und die Inbetriebnahme der Hydroschildgruppen HGS1 und HGS2 zu berücksichtigen.

7.2 Anlagensicherheit

7.2.1 Zuständige Dienststelle für Anlagensicherheit:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

7.2.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagen im Werk Süd ist die Dichtheit der ober- und unterirdischen Löschwasserversorgung durch eine Druckprüfung in Anlehnung nach Nr. 11.2.3 der DIN EN 13565-2:2009-09 durchzuführen, um die Dichtheit des Systems nachzuweisen. Die Ergebnisse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ferner ist durch Funktionstests im praktischen Betrieb nachzuweisen, dass die erforderliche Löschwassermenge an jeder Stelle im Werk Süd zur Verfügung steht. Die erforderliche Löschwassermenge ergibt sich nach Nr. 8.7.1.2., Nr. 9.3.1.3 und Anhang 10 der Feuerwehrbedarfsanalyse für die Werkfeuerwehr Hamburg-Harburg Rev. 8 vom 23.11.2019 (siehe Anhang 14-1 der 1. Teil-Genehmigung Gz. [REDACTED]- 172/2019 vom 30.11.2020).

Ergeben die Ergebnisse der Druckprüfungen, dass die Löschwasserleitungen nicht durchgehend dicht sind oder ergibt die hydraulische Überprüfung des Hydrantensystems,

dass die erforderliche Löschwassermenge nicht an jeder Stelle im Werk Süd zur Verfügung steht, ist die Löschwasserversorgung jeweils vor Inbetriebnahme entsprechend zu ertüchtigen, s. Feuerwehrbedarfsanalyse S. 64, Nr. 8.7.1.5.

Die Ergebnisse der Überprüfungen und die Nachweise der Durchführung der erforderlichen Ertüchtigungen sind der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, und dem Sachverständigen nach Ziffer II Nr. 2.3 vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 7.2.3 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist vor Inbetriebnahme zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- 7.2.4 Der Sicherheitsbericht des Werksteils Süd ist entsprechend den im Rahmen dieser Genehmigung durchgeführten Änderungen zu aktualisieren.
Der aktualisierte Sicherheitsbericht des Werksteils Süd ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 7.2.5 Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Raffinerie Nynas, Werksteil Süd, ist gemäß § 10 i.V.m. Anhang IV der 12. BImSchV⁶ entsprechend den im Rahmen dieser 2. Teil-Genehmigung Gz. I16 – 37/2021 durchgeführten Änderungen zu aktualisieren.
Der aktualisierte interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Werksteils Süd ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagen in 4-facher Papieraufbereitung und digitaler Ausfertigung vorzulegen.

8 Abfall

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz⁷ vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter www.abfall.hamburg.de, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg"). Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV⁸) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Bezug zu dem Genehmigungsbescheid Gz. IB[REDACTED] - 111/16 vom 15.12.2017, der die Nachrüstung mit Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Reduzierung der Personalstärke der Werkfeuerwehr regelt, sind weitere brandschutztechnische Maßnahmen

⁶ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung), vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 107 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S.1328)

⁷ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)

⁸ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

für die Werksteile Nord (Standort Hohe-Schaar-Str. 34) und Süd (Standort Moorburger Str. 10) geplant, die im Rahmen von zwei Teilgenehmigungen beantragt wurden. Im Rahmen der 1. Teil-Genehmigung Gz. ■■■■■ - 172/2019 vom 30.11.2020 wurden ergänzende brandschutztechnische Maßnahmen für das Werk Nord der Nynas GmbH & Co. KG genehmigt.

Gegenstand dieser 2. Teilgenehmigung, die das Werk Süd der Nynas GmbH & Co. KG betreffen, sind weitere brandschutztechnische Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung und Brandbekämpfung.

2 Feststellungen zum Verfahren

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Die Nachrüstung von weiteren Brandschutzmaßnahmen stellt eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in einer Mineralölraffinerie dar, einer Anlage nach Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Änderung wird als wesentlich angesehen, da durch die Änderungen schädliche Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, so dass eine Prüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich ist, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Es ist daher ein Genehmigungsverfahren nach den §§ 8, 10, 16 Abs. 1 BImSchG für eine wesentliche Änderung erforderlich.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das o.a. Vorhaben stellt die Änderung einer Anlage nach Nummer 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen. Anhand der Antragsunterlagen und bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vorliegender eigener Informationen wurde die Prüfung nach § 9 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 5 und 7 UVPG hat ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen.

Das Prüfergebnis wurde im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

3 Durchführung des Verfahrens

3.1 Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Nynas GmbH & Co. KG konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen verzichtet werden, da die Firma hinreichend dargelegt hat, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Prüfung nach § 15 (2a) BImSchG hat ergeben, dass es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Änderung handelt, die jedoch keine Auswirkungen auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand haben kann und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung darstellt. Begründet wird dies durch die beantragten verbesserten Brandschutzmaßnahmen, die gleichwertig zur bestehenden Werkfeuerwehr sind. Ein Verfahren nach § 16a BImSchG war demzufolge nicht durchzuführen.

3.2 Beteiligung anderer Behörden

In dem nach den §§ 8, 10, 16 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- Behörde für Inneres und Sport, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz F04
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz V3
- Hamburg Port Authority HPA, Bauprüfteilung Hafen HPA PA-1
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten N22
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Naturschutz N3

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

4 **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidungen**

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i.V.m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

5 **Begründung der Nebenbestimmungen**

- 5.1 Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

5.2 Zu Ziffer II Nr. 2.2:

Mit Verweis auf Ziffer II Nr. 2.3 des Genehmigungsbescheides Gz. IB [REDACTED] - 111/16 vom 15.12.2017 ist eine Reduzierung der Funktionsstärke der gemeinsamen Werkfeuerwehr nur möglich, wenn die erforderlichen technischen Nachrüstungen der Brandschutzeinrichtungen vollständig nach den Antragsunterlagen und den Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides Gz. IB [REDACTED] - 111/16, der 1. Teilgenehmigung Gz. [REDACTED] - 172/2019 vom 30.11.2020 sowie dieser 2. Teilgenehmigung Gz. I16-37/2021 durchgeführt worden sind.

Aufgrund der [REDACTED] und den damit verbundenen Änderungen ist vor der Reduzierung der Werkfeuerwehr ein aktualisierter, rechtsgültiger Aufstellungsbescheid von der Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr Hamburg, einzuholen.

5.3 Zu Ziffer II Nr. 2.3:

Aufgrund des Stoffinventars an gefährlichen Stoffen im Werksteil Süd nach Anhang I der 12. BImSchV handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV; es wird daher eine sicherheitstechnische Abnahme nach § 29a Abs. 2 Nr. 1 BImSchG durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen vor

Inbetriebnahme für erforderlich gehalten. Die Auflage ist als Bedingung formuliert, weil nur durch eine gutachterliche Prüfung die gleichwertige Brandverhütung und Auswirkungsbegrenzung ermittelt werden kann.

IV Hinweise

- 1 Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen so zu errichten und zu betreiben, dass die Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt und keine schädlichen Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, Grundwassers oder des Oberflächenwassers hervorgerufen werden.
- 2 Hinweis zu Ziffer II Nr. 2.1 – 2.4 für die aufschiebenden Bedingungen:
Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen tritt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge nicht ein, d.h. die Genehmigung zum Betrieb der Anlage darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind.
Eine Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingung erfolgt daher ohne Genehmigung und kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden. Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.
- 3 Diese Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 4 Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z.B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1 BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigefügt werden.
- 5 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6 Bei einem Betreiberwechsel ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, gemäß § 52b BImSchG mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i.S.v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 7 Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten, wird hingewiesen.

V Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Für die Gebührenschlussabrechnung sind der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I16, umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten mitzuteilen.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden keine personenbezogenen Daten, wie z.B. die Sachbearbeitung, benannt.

Anhang

Liste der zu beachtenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik